

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen  
Tageblatt, Riesfa.

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur  
Dr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 65.

Sonntag, 18. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitweiser und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Gemilligter Rabatt erstreckt sich, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Notationsdruck und Verlag: Ränge & Winterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesfa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesfa.

## Einquartierung betreffend.

Diesem Einwohnern, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat April 1916 im Quartiere behalten wollen, werden aufgefodert, Meldung darüber bis Sonntag, den 25. dieses Monats bei unserem Quartieramt zu erstatten.  
Der Rat der Stadt Riesfa, am 18. März 1916.

## Butterverteilung in der Woche vom 20.—26. März 1916.

Da und durch die Butterverteilungskasse bei der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden für die nächste Woche Butter nicht hat zugewiesen werden können, wird eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 20.—26. März 1916 darf für die auf diesen Zeitraum ausgegebenen Butterarten nur die Hälfte zugewiesen und beantragt werden.

2. Händler, Landwirte, Wollereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesfa Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 20.—26. März 1916 auf eine Butterart nur  $\frac{1}{8}$  Pfund —  $\frac{1}{4}$  Stück Butter abgeben.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.  
Der Rat der Stadt Riesfa, den 18. März 1916. Gm.

## Preis für Auslandsbutter betreffend.

Der Preis für die der Stadt Riesfa zugewiesene Auslandsbutter wird von Montag, den 20. März 1916 ab, wie folgt festgesetzt:

- 1 M. 46 Pf. für das Stück (1/2 Pfund),
- „ 73 „ „ halbe Stück (1/4 Pfund) und
- „ 37 „ „ viertel Stück (1/8 Pfund).

Der Rat der Stadt Riesfa. Gm.

## Zeichnungen

auf die

## IV. Kriegsanleihe

5 % ige Deutsche Reichsanleihen — Kurs 98,50 und 98,30 % —

4 % ige Reichsschatkassenscheine — Kurs 95 % —

nehmen wir zur kostenlosen Vermittlung bis zum 22. dieses Monats (Samstag) mittags 1 Uhr entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesfa.

## Metall sofort abliefern!

Annahme bis 31. März 1916, werktäglich von 9—12 Uhr, im Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesfa, den 18. März 1916.

— Es wird uns geschrieben: Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die Konfirmanten Ende März des Anfang April zufolge Verfügung des Ministeriums entlassen werden müßten. Die Sache verhält sich anders. Wenn Kinder in Dienst treten müssen am 1. April, aus Gründen wirtschaftlicher Not, so dürfen dieselben entlassen werden, wenn darum unter Begründung nachgesucht wird. In diesen Fällen erlaubt das Konsistorium auch die frühere Konfirmation, aber auch nur den betreffenden Einzelnen unter Vorbehalt der Genehmigung des zuständigen Seelsorgers. Sollte die Mehrzahl einer Konfirmantenklasse diese Genehmigung von Kirchen- und Schulbehörde erhalten, so wäre natürlich die ganze Klasse vorzeitig zu entlassen und auch zu konfirmieren. Die landwirtschaftlichen Dienstboten erhalten bis Weihnachten ihr „Gewiss“ an Lohn, weshalb kein Grund für sie vorliegt, eher den Dienst anzutreten. Auf dem Lande bleibt auch dies Jahr Palmsonntag unter Einsegnungstag. — Wunschenswert aber wäre es sehr, wenn endlich am 1. Sonntag im April das Osterfest gefeiert würde für Behörden und Stände.

— Die Lose der 8. Geldlotterie der Königin-Carola-Gedächtnis-Stiftung sind loeben auf dem Markt erschienen. Die Einrichtung dieser beliebten Wohlthätigkeitslotterie ist die alte geblieben. Sie ist mit zahlreichen Geldgewinnen von 25 000 Mk. ausgestattet, die bar und ohne jeden Abzug ausbezahlt werden. Auf eine Reihe mit zehn aufeinanderfolgenden Einzelschritten muß mindestens ein Gewinn fallen. Lose sind zum Preise von 1 Mk. in allen Losverkaufsstellen und durch die Hauptvertriebsstelle Invalidentank, Dresden, Seestraße 6, zu haben.

— Das 3. Stück des Verordnungsblattes des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums ist zur Ausgabe gelangt. Nach der an erster Stelle abgedruckten Verordnung haben die in Evangelien beauftragten Herren Staatsminister genehmigt, daß am Sonntag Latara, den 2. April d. J., eine allgemeine Kirchenkollekte für die Zwecke des Roten Kreuzes gesammelt wird. Durch eine Verordnung werden den Geistlichen, Kirchenvorstehern und ihren Helfern Hin-

weise gegeben in Bezug auf die Seelsorge an den Jugendlichen während der Kriegszeit. Es folgen Bekanntmachungen. In der einen wird die Einrichtung von Gottesdiensten für Schwerhörige empfohlen und dabei auf die guten Erfolge hingewiesen, die bei solchen Gottesdiensten mit elektrischen Hörapparaten, sogenannten Blechhörern, gemacht worden sind.

— M. Z. Schriften über den Krieg oder größere Abhandlungen derselben werden öfters von Verlagsstellen verkauft, die ihrer Dienstleistung und Erfahrung nach gar nicht imstande sein können, die Zusammenhänge überall richtig zu erfassen und daher nur dazu beitragen würden, weite Volksteile zu einseitiger Beurteilung der Ereignisse zu verleiten. Solche Arbeiten dürfen daher während des Krieges ohne Genehmigung der Militärbehörden nicht veröffentlicht werden. Sie der Penur vorzulegen, ist aber ebenfalls unzulässig, da ihre Zulassung ausgeschlossen ist, weil es an Zeit wie an Arbeitskräften fehlt, die Veröffentlichungen auf ihren Wert hin an der Hand der Kriegssachen zu untersuchen.

— Die Schiffbauernmeister Gustav Schinke in Schandau, der die Hebearbeiten an dem gesunkenen Rahne vor der Torgauer Brücke leitete, mitteilte, konnte am 11. März der erste, talwärts kommende, beladene Frachtkahn durch das Sandloch fahren. Am 27. Februar war der mit 19 000 Zentner Mais beladene Vereinskahn Nr. 388 gegen einen Pfeiler der Brücke gefahren und hatte sich quer vor das Sandloch gelegt. An den Aufräumungsarbeiten beteiligte sich auch eine Abteilung Pioniere unter Führung eines Oberleutnants, die vor allem die Sprengung des Bracks vornahm. Am 8. März konnte der hintere Teil des aerobrochlenen Rahnes abgeschleppt und am linken Ufer gebracht werden. Am 7. März bemühte man sich, mit Hilfe von 5 Dampfern und unter Anwendung von 2 Erdwinden, den vorderen Teil des Rahnes abzubringen, leider ohne Erfolg. Es wurden von den Pionieren darauf 12 Sprengschüsse gelegt, die aber auch keinen Erfolg hatten. Am 10. März, nach Wien des 8. Sprengschusses, löste sich der vordere Teil ab und konnte von einem Dampfer an Land geschleppt werden. Am 11. März konnte dann das Sandloch wieder durchfahren werden. Der mittlere Rahnteil liegt zurzeit noch fest und ist überflutet. Von der Ladung konnten nur 3000 Zentner geborgen werden. Die Kosten der Befreiung sind nicht unbedeutend; sie betragen, ohne die Berechnung des Ma-

terials, nahe an 400 M., da außer den Pionieren noch mehr als 30 Schiffer und Arbeiter beschäftigt waren.

— Der Ständige Ausschuss des Landesministeriums beschloß in seiner Sitzung am 13. März d. J., die Vorschläge der Landwirtschaftlichen Kreisvereine betreffend an das Königl. Ministerium des Innern weiterzugeben. Zu einem Antrag über Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft wurde Beschluß dahin gefaßt, daß ein Befehl der Wachmannschaft mit den Gefangenen dann nicht vorgenommen werden möchte, wenn sich dieselben eingerichtet haben und zur Zufriedenheit der Arbeitgeber tätig sind. Im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, welche die Durchhaltung unserer Viehbestände verursacht, soll ein Verbot „Malschläge für die jetzige und spätere Fütterung“ zur Verteilung in möglichst großer Zahl gebracht werden. In einem Artikel in der „Sächs. Landw. Zeitschrift“ wird auf die billige Methode der Kartoffel-Blanzung aufmerksam gemacht werden, die eine große Saatgutermittlung bedingt. Die Frage der Erziehung von Futtermitteln soll weiter untersucht und geklärt werden. Für die nächste Sitzung des Erweiterten Ausschusses wird Montag, der 3. April, in Aussicht genommen.

— Wie bekannt, ist in dem Gesetzentwurf über die Kriegsgewinnsteuer bestimmt, daß die 5 Prozent Schuldveränderungen einschließlich der Schuldbuchforderungen und die 5 Prozent Schabaneweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei der Entrichtung dieser Steuer zum Nennwert in Zahlung genommen werden. Ueber die 4 1/2 Prozent Schabaneweisungen war in dem Entwurf nicht gesagt, weil diese Gattung von Wertpapieren zu der Zeit, wo der Entwurf aufgestellt wurde, noch nicht existiert hat. Wie wir von unrichtiger Seite vernahmen, ist nunmehr dem Entwurf eine Bestimmung eingefügt worden, nach der auch diese Schabaneweisungen in Zahlung genommen werden, selbstverständlich aber nicht zum Nennwert, weil kein Anlaß besteht, die Schabaneweisungen so vor den anderen Anleihebesitzern zu bevorzugen. Vielmehr wird der Kurswert, zu dem sie in Zahlung gegeben werden dürfen, später durch den Reichsanwalt festgesetzt werden. Bei dieser Festsetzung wird, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, den Interessen der Inhaber in ähnlicher

## Kirchen-Konzert Gröba. Sonntag, den 19. März. Anfang bereits 4 Uhr.